VERORDNUNG (EWG) Nr. 1168/76 DES RATES

vom 17. Mai 1976

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1160/76 (2), insbesondere auf Artikel 30 Absatz 1 und Artikel 39a Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 817/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1161/76 (4), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 des Rates vom 8. August 1974 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (5), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1890/75 (6), ist ab 1. September 1976 anwendbar.

Um dem Verbraucher einwandfreie Informationen über den Ursprung der Weine und Traubenmoste aus einem Verschnitt von Erzeugnissen aus mehreren Mitgliedstaaten zu vermitteln, empfiehlt es sich, die Angabe auf der Etikettierung vorzuschreiben, daß es sich um Erzeugnisse verschiedener Länder der Gemeinschaft handelt.

Damit der Verbraucher besondere Informationen erhält, sind auf der Etikettierung der Weine Angaben zur Geschichte des betreffenden Weines, des Abfüllbetriebs oder eines sonstigen Betriebes einer natürlichen oder juristischen Person, der bei der Vermarktung des Weines beteiligt war, zuzulassen. Aus demselben Grunde sind darauf Angaben über die natürlichen und technischen Bedingungen betreffend Anbau und Reifung des betreffenden Weines zu gestatten.

Es erscheint zweckmäßig, Erzeugermitgliedstaaten und interessierten Drittländern zur Bezeichnung von Tafelweinen und eingeführtem Wein neben dem Namen des Produktionsgebiets oder der geographischen Angabe die Verwendung einer spezifischen Bezeichnung zu erlauben. Eine solche spezifische Bezeichnung soll, wenn sie in der Sprache des Verbrauchers abgefaßt ist, es diesem ermöglichen, unter den auf dem Markt angebotenen Weinen diejenigen mit typisch regionalem Charakter zu erkennen. Die Mitgliedstaaten sollten daher die Möglichkeit erhalten, die Verwendung dieser spezifischen Bezeichnungen in einer oder mehreren ihrer jeweiligen Amtssprachen zu gestatten.

Ferner empfiehlt es sich, insbesondere im Hinblick auf den Handelsverkehr mit Drittländern, den Geltungsbereich verschiedener Bestimmungen zu erweitern und verschiedene andere Bestimmungen zu vervollkommnen.

Im Hinblick auf eine einheitliche Bezeichnung und Aufmachung der Weine und Traubenmoste der Gemeinschaft, die zur Ausfuhr nach Drittländern bestimmt sind, ist für diese Erzeugnisse vorzusehen, daß ergänzende oder abweichende Bestimmungen erlassen werden können, sofern die Rechtsvorschriften des betreffenden Drittlandes dies erforderlich machen.

Da die Gepflogenheiten und Traditionen in den Mitgliedstaaten verschieden sind, ist es angebracht, den Mitgliedstaaten zu gestatten, bis zum Beginn der Anwendung gemeinschaftlicher Bestimmungen für diätetische Lebensmittel Angaben über eine Verwendung bestimmter Weine und Traubenmoste zu diätetischen Zwecken zuzulassen.

Für bestimmte Angaben, die in einer der Amtssprachen des Ursprungsmitgliedstaats zu machen sind, sollte auch die beliebige — nicht nur die zusätzliche — Verwendung einer anderen Amtssprache der Gemeinschaft gestattet werden, wenn letztere in dem betreffenden Teil des Hoheitsgebiets des Erzeugermitgliedstaats der Amtssprache gleich-

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.
(3) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 20.
(4) Siehe Seite 27 dieses Amtsblatts.
(5) ABl. Nr. L 227 vom 17. 8. 1974, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 193 vom 25. 7. 1975, S. 1.

gestellt und ein solches Vorgehen herkömmlich und üblich ist.

Nach Artikel 12 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 kann bis zum 31. August 1981 genehmigt werden, daß die Namen bestimmter Anbaugebiete in einer noch zu erstellenden Liste auch zur Bezeichnung von Tafelwein verwendet werden dürfen, wenn dieses Vorgehen herkömmlich und üblich ist.

Die Bestimmungen betreffend eingeführten Wein sind dahin gehend zu ergänzen, daß für seine Bezeichnung Angaben zugelassen werden, die den für die Bezeichnung von Gemeinschaftserzeugnissen zugelassenen Angaben gleichgestellt sind. Aus Verwaltungsgründen ist es zweckmäßig, Kleinmengen dieser Weine von der Anwendung bestimmter Vorschriften zu befreien.

Zur Berücksichtigung der herkömmlichen Praktiken der Drittländer empfiehlt es sich, bei bestimmten eingeführten Weinen die Verwendung der Bezeichnungen bestimmter in der Gemeinschaft gelegener geographischer Einheiten oder Anbaugebiete zu gestatten.

Um der voraussichtlichen Entwicklung des Gemeinschaftsrechts in bezug auf die obligatorischen Angaben auf Behältnissen, die für den Transport von Getränken oder sonstigen Lebensmitteln zugelassen sind, Rechnung zu tragen, sind die derzeit geltenden Bestimmungen anzupassen.

Der Zeitpunkt des Beginns der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 ist nach wie vor der 1. September 1976. Nach Artikel 30 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 hindert dies die Mitgliedstaaten jedoch nicht, diese Vorschriften vorher zu erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 erhält folgende Fassung:

„d) i) bei Versand in einen anderen Mitgliedstaat oder bei der Ausfuhr: den Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Trauben geerntet worden sind und der Wein bereitet worden ist, jedoch nur dann, wenn beide Maßnahmen im gleichen Mitgliedstaat stattgefunden haben;

ii) bei Tafelwein, der aus dem Verschnitt von Erzeugnissen mit Ursprung in mehreren Mitgliedstaaten hervorgegangen ist: die Angabe ‚Wein aus mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft';

iii) bei Tafelwein, der nicht in demselben Mitgliedstaat bereitet wurde, in dem die verwendeten Trauben geerntet worden sind: die Angabe ‚EWG';".

(2) Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 erhält folgende Fassung:

„c) i) bei Versand in einen anderen Mitgliedstaat oder bei der Ausfuhr: den Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Trauben geerntet worden sind und in dem der Wein bereitet worden ist, jedoch nur dann, wenn beide Maßnahmen im gleichen Mitgliedstaat stattgefunden haben;

ii) bei Tafelwein, der aus dem Verschnitt von Erzeugnissen mit Ursprung in mehreren Mitgliedstaaten hervorgegangen ist: die Angabe ‚Wein aus mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft';

iii) bei Tafelwein, der nicht in demselben Mitgliedstaat bereitet wurde, in dem die verwendeten Trauben geerntet worden sind: die Angabe ‚EWG';".

(3) Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe f) und Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 erhalten folgende Fassung:

„bei Wein und Traubenmost:

— die aus dem Verschnitt von Erzeugnissen mit Ursprung in mehreren Mitgliedstaaten hervorgegangen sind: die Angabe ‚Aus Erzeugnissen verschiedener Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft';

— die — im Falle von Traubenmost — nicht in dem Mitgliedstaat verarbeitet oder — im Falle von Wein — nicht in dem Mitgliedstaat bereitet wurden, in dem die verwendeten Trauben geerntet worden sind: die Angabe ‚EWG'.".

Artikel 2

(1) In Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 wird folgender Buchstabe angefügt:

„h) Hinweise auf:

— die Art des Erzeugnisses,

— eine besondere Farbe des Tafelweins,

sofern für diese Angaben Durchführungsbestimmungen oder — wenn solche fehlen — Vorschriften des betreffenden Mitgliedstaats gelten. Die Verwendung dieser Angaben kann jedoch den in Absatz 3 genannten Tafelweinen vorbehalten werden.".

(2) Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 erhält folgende Fassung:

„d) einen Hinweis auf die Art der Herstellung des Tafelweins gemäß einer noch festzulegenden Liste. Diese Liste darf lediglich Hinweise enthalten, deren Verwendungsbedingungen in Vorschriften des Erzeugermitgliedstaats festgelegt sind;".

Artikel 3

(1) Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe f) und Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe o) der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 erhalten folgende Fassung:

„einen Vermerk, daß der Wein wie folgt abgefüllt worden ist:

— in dem Weinbaubetrieb, in dem die für diesen Wein verwendeten Trauben geerntet und zu Wein verarbeitet wurden,

— oder von einem Erzeugerzusammenschluß

— oder in einem in dem angegebenen Weinbaugebiet gelegenen Betrieb, mit dem Weinbaubetriebe, die die verwendeten Trauben geerntet haben, im Rahmen eines Erzeugerzusammenschlusses verbunden sind, und der diese Trauben zu Wein verarbeitet hat;".

(2) Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe q) der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 erhält folgende Fassung:

„q) einen Vermerk, daß der Wein wie folgt abgefüllt worden ist:

— in dem Weinbaubetrieb, in dem die für diesen Wein verwendeten Trauben geerntet und zu Wein verarbeitet wurden,

— oder von einem Erzeugerzusammenschluß

— oder in einem in dem angegebenen bestimmten Anbaugebiet oder in unmittelbarer Nähe dieses Gebietes gelegenen Betrieb, mit dem Weinbaubetriebe, die die verwendeten Trauben geerntet haben, im Rahmen eines Erzeugerzusammenschlusses verbunden sind, und der diese Trauben zu Wein verarbeitet hat;".

Artikel 4

In der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 wird in Artikel 2 Absatz 3 ein Buchstabe h), in Artikel 12 Absatz 2 ein Buchstabe t), in Artikel 27 Absatz 2 ein Buchstabe f) und in Artikel 28 Absatz 2 ein Buchstabe p) mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Informationen

— zur Geschichte des betreffenden Weines, des Abfüllbetriebs oder eines sonstigen Betriebes einer natürlichen oder juristischen Person, der bei der Vermarktung des Weines beteiligt war,

— zu den natürlichen oder technischen Weinbaubedingungen, unter denen dieser Wein hergestellt worden ist,

— zu der durch die Lagerung erreichten Reife des betreffenden Weines,

sofern diese Informationen unter den in den Durchführungsbestimmungen vorgesehenen Bedingungen verwendet werden."

Artikel 5

(1) Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 wird wie folgt ergänzt:

„i) den Begriff:

— ‚Landwein' für aus Deutschland und der Provinz Bozen in Italien stammenden Tafelwein,

— ‚vin de pays' für aus Frankreich oder Luxemburg stammenden Tafelwein,

— ‚vino tipico' für aus Italien einschließlich der Provinz Bozen stammenden Tafelwein,

sofern die betreffenden Erzeugermitgliedstaaten die Vorschriften für die Verwendung dieser Begriffe erlassen haben.

Die Mitgliedstaaten können bei Tafelweinen, die in ihrem Hoheitsgebiet in Verkehr gebracht werden und gemäß dem Unterabsatz 1 bezeichnet sind, zulassen, daß die Begriffe ‚Landwein', ‚vin de pays' und ‚vino tipico' jeweils durch den entsprechenden Begriff in einer oder mehreren ihrer Amtssprachen ersetzt werden.

Der Begriff ‚vino tipico' kann spätestens bis zum 31. Dezember 1977 auch dann benutzt werden, wenn die Vorschriften für die Verwendung dieses Begriffs noch nicht erlassen worden sind, sofern der so bezeichnete Tafelwein Merkmale aufweist, die für sein Weinbaugebiet charakteristisch sind.".

(2) Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 wird durch den folgenden Buchstaben ergänzt:

„e) je nach Fall den Begriff ‚Landwein', ‚vin de pays', ‚vino tipico' oder einen entsprechenden Begriff in einer Amtssprache der Gemeinschaft.".

(3) Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 erhält folgende Fassung:

„c) Angaben

— zusätzlich zu der geographischen Angabe, mit denen der typisch regionale Charakter des betreffenden Weines unterstrichen wird,

— oder über eine gehobene Qualität,

sofern diese Angaben in den Vorschriften des Drittlandes, aus dem der Wein stammt, für den Binnenmarkt vorgesehen sind und von der Gemeinschaft anerkannt werden;".

Artikel 6

(1) Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 erhält folgende Fassung:

„Jedoch

— können für die zur Ausfuhr bestimmten Tafelweine zusätzliche oder abweichende Vorschriften vorgesehen werden, wenn dies auf Grund der Rechtsvorschriften der Drittländer erforderlich ist,

— können die Mitgliedstaaten für die in ihrem Hoheitsgebiet in den Handel gebrachten Tafelweine bis zum Beginn der Anwendung gemeinschaftlicher Vorschriften über diätetische Lebensmittel Angaben in bezug auf eine Verwendung dieser Erzeugnisse zu diätetischen Zwecken gestatten."

(2) Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 erhält folgende Fassung:

„Jedoch

— können für die zur Ausfuhr bestimmten Qualitätsweine b.A. zusätzliche oder abweichende Vorschriften vorgesehen werden, wenn dies auf Grund der Rechtsvorschriften der Drittländer erforderlich ist,

— können die Mitgliedstaaten für die in ihrem Hoheitsgebiet in den Handel gebrachten Qualitätsweine b.A. bis zum Beginn der Anwendung gemeinschaftlicher Vorschriften über diätetische Lebensmittel Angaben in bezug auf eine Verwendung dieser Erzeugnisse zu diätetischen Zwecken gestatten."

(3) Artikel 23 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten können jedoch

— für die in ihrem Hoheitgebiet gewonnenen Erzeugnisse, die weder Tafelwein noch Qualitätswein b.A. sind, einige der in Artikel 22 Absätze 2 und 3 genannten Angaben vorschreiben, verbieten oder ihre Verwendung einschränken;

— für den in ihrem Hoheitsgebiet in den Handel gebrachten Traubenmost bis zum Beginn der Anwendung gemeinschaftlicher Vorschriften über diätetische Lebensmittel Angaben in bezug auf eine Verwendung dieser Erzeugnisse zu diätetischen Zwecken gestatten.".

(4) Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„(9) Die Mitgliedstaaten können für die in ihrem Hoheitsgebiet in den Handel gebrachten eingeführten Weine bis zum Beginn der Anwendung gemeinschaftlicher Vorschriften über diätetische Lebensmittel Angaben in bezug auf eine Verwendung dieser Erzeugnisse zu diätetischen Zwecken gestatten."

Artikel 7

(1) In Artikel 3 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Diese Angaben könn

— zusätzlich in einer anderen Amtssprache der Gemeinschaft gemacht werden

oder

— nur in einer anderen Amtssprache der Gemeinschaft gemacht werden, wenn diese der Amtssprache in dem Teil des Hoheitsgebiets des Urprungsmitgliedstaats, in dem die angegebene geographische Einheit liegt, gleichgestellt ist,

sofern dies in dem betreffenden Mitgliedstaat herkömmlich und üblich ist;".

(2) In Artikel 13 Absatz 5 Unterabsatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Die unter dem ersten, dritten, vierten und fünften Gedankenstrich genannten Angaben können

— zusätzlich in einer anderen Amtssprache der Gemeinschaft gemacht werden

oder

— nur in einer anderen Amtssprache der Gemeinschaft gemacht werden, wenn diese der Amtssprache in dem Teil des Hoheitsgebiets des Ursprungsmitgliedstaats, in dem das angegebene, bestimmte Anbaugebiet liegt, gleichgestellt ist,

sofern dies in dem betreffenden Mitgliedstaat herkömmlich und üblich ist;".

(3) Artikel 3 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 erhält folgende Fassung:

„b) kann beschlossen werden, daß die Angabe

— von Hinweisen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe h) über die Art des Erzeugnisses oder eine besondere Farbe,

— von Hinweisen nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe d) über die Art der Herstellung von Tafelwein und

— von Informationen nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe h) über die natürlichen oder technischen Weinbaubedingungen oder über die durch Lagerung erreichte Reife des Tafelweins

nur in einer der Amtssprachen des Ursprungsmitgliedstaats erfolgen darf.".

(4) Artikel 13 Absatz 5 Unterabsatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 erhält folgende Fassung:

„b) kann beschlossen werden, daß die Angabe

— von Hinweisen nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe k) über die Herstellungsart, die Art des Erzeugnisses oder eine besondere Farbe und

— von Informationen nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe t) über die natürlichen oder technischen Weinbaubedingungen oder die durch Lagerung erreichte Reife des Qualitätsweins b.A.

nur in einer der Amtssprachen des Urprungsmitgliedstaats erfolgen darf.".

Artikel 8

Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 wird durch folgenden Unterabsatz ergänzt:

„Bis zum 31. August 1981 dürfen jedoch die Namen folgender bestimmter Anbaugebiete für Tafelwein verwendet werden:

— Moselle luxembourgeoise,

— Puglie,

— Abruzzi,

— Sardegna,

— Romagna,

— Monferrato,

— Friuli.".

Artikel 9

(1) Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a) und Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 erhalten folgende Fassung:

„die Art des Erzeugnisses; hierbei ist folgendes zu verwenden:

— die Definition aus den Gemeinschaftsvorschriften, die das Erzeugnis am genauesten beschreibt,

oder

— andere als die in den Gemeinschaftsvorschriften definierten Begriffe, deren Verwendung in dem betreffenden Mitgliedstaat herkömmlich und üblich ist, sofern die Erzeugnisse im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats in Verkehr sind.".

(2) Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„(3) Bei teilweise gegorenem Traubenmost, der zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmt ist, darf die Bezeichnung in der Etikettierung ferner durch folgende Angaben ergänzt werden:

a) die geographische Einheit im Sinne von Artikel 4 Absatz 1, aus der dieses Erzeugnis stammt, sofern die für Tafelwein in Artikel 4 Absatz 3 genannten Bedingungen eingehalten werden;

b) den Namen einer Rebsorte;

c) die Angabe, ob es sich um einen roten Most, einen Rosémost oder einen weißen Most handelt.".

(3) Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 erhält folgende Fassung:

„c) bei den übrigen Erzeugnissen die in Artikel 22 Absatz 2 Buchstaben a) und c) und Absatz 3 genannten Angaben,".

(4) Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 wird durch folgenden Unterabsatz ergänzt:

„Die Angabe einer Rebsorte nach Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe b) in der Etikettierung für ein Erzeugnis, das weder Tafelwein noch Qualitätswein b.A. ist, ist nur zulässig, wenn die in Artikel 5 Absatz 1 vorgesehenen Bedingungen eingehalten werden."

(5) Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei zusätzlicher Angabe des Jahrgangs oder der Rebsorte gilt Artikel 23 Absatz 3 entsprechend."

Artikel 10

(1) Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 wird wie folgt ergänzt:

„g) eine Bezeichnung, die von einer amtlichen oder einer hierfür amtlich anerkannten Stelle einer der unter Buchstabe c) genannten Personen oder Personenvereinigungen zuerkannt wurde und durch die das Ansehen des betreffenden eingeführten Weines gehoben werden kann, sofern für diese Bezeichnung gemeinschaftliche Durchführungsbestimmungen oder — falls solche fehlen — Vorschriften des Ursprungsdrittlandes gelten.".

(2) Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 wird wie folgt ergänzt:

„q) eine Bezeichnung, die von einer amtlichen oder einer hierfür amtlich anerkannten Stelle einer der unter Buchstabe h) genannten Personen oder Personenvereinigungen zuerkannt wurde und durch die das Ansehen des betreffenden eingeführten Weines gehoben werden kann, sofern für diese Bezeichnung gemeinschaftliche Durchführungsbestimmungen oder — falls solche fehlen — Vorschriften des Ursprungsdrittlandes gelten.".

Artikel 11

Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 erhält folgende Fassung:

„a) die Angabe ‚Wein' mit oder ohne Hinweis darauf, ob es sich um Rotwein, Roséwein oder Weißwein handelt;".

Artikel 12

(1) Artikel 30 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 erhält folgende Fassung:

„(3) Nach demselben Verfahren können

— die in Artikel 27 Absatz 2, Artikel 28 Absatz 2 und Artikel 29 Absatz 2 genannten Angaben vorgeschrieben, verboten oder ihre Verwendung eingeschränkt werden;

— kleine Weinmengen mit Ursprung in Drittländern von der Anwendung des Artikels 27 Absatz 1 und des Artikels 28 Absatz 1 Buchstaben b), c) und d) befreit werden."

(2) Artikel 30 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 wird durch folgenden Unterabsatz ergänzt:

„Die Verwendung bestimmter Begriffe, die sich aus der Übersetzung der in Unterabsatz 2 aufgeführten Angaben ergeben, kann in Durchführungsbestimmungen geregelt werden."

Artikel 13

Artikel 31 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 wird durch folgenden Unterabsatz ergänzt:

„Abweichungen von Absatz 2 können beschlossen werden, wenn der geographische Name eines in der Gemeinschaft erzeugten Weines mit dem geographischen Namen eines in einem Drittland gelegenen Weinbaugebiets identisch und die Verwendung dieses Namens für einen Wein in diesem Lande herkömmlich und üblich ist, unter der Voraussetzung, daß seine Verwendung von diesem Land geregelt ist."

Artikel 14

Artikel 40 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 erhält folgende Fassung:

„a) ein Vermerk, aus dem hervorgeht, daß diese Behälter für den Transport von Getränken oder sonstigen Lebensmitteln zugelassen sind;".

Artikel 15

Artikel 41 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Sinne der Titel I und II dieser Verordnung gelten — unbeschadet der Steuervorschriften der Mitgliedstaaten — als Etikettierung sämtliche Bezeichnungen und andere Begriffe, Zeichen, Abbildungen oder Marken, die das Erzeugnis kennzeichnen, auf ein- und demselben Behältnis, einschließlich seines Verschlusses mit Kapsel oder sonstiger Umhüllungen, sowie auf dem an dem Behältnis befestigten Anhänger."

Artikel 16

Die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) und in Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b) der italienischen Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 verwendete Bezeichnung „vino da pasto" wird durch die Bezeichnung „vino da tavola" ersetzt.

Artikel 17

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Mai 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. HAMILIUS